

Software-Kaufvertrag avisor

zwischen

awato Software GmbH
Salm-Reifferscheidt-Allee 37

Vertragsnummer:
K100*

D-41540 Dormagen

- nachfolgend Lizenzgeber genannt - und

Firma

- nachfolgend Lizenznehmer genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand und Vergütung

- (1) Gegenstand des Vertrages ist das Computerprogramm "avisor" der Firma awato Software GmbH in der Version 4 nachfolgend als Software bezeichnet, nebst einem Benutzerhandbuch in digitaler Form.
- (2) Die Software wird dem Lizenznehmer durch die Lizenzierung auf Dauer in der Anzahl der erworbenen Lizenzen in der jeweiligen Version zur Installation auf der gleichen Anzahl von Rechnern überlassen.
- (3) Für Lizenz-Software, die der Lizenznehmer über die Schnittstellen und eigentlichen Funktionen hinaus erweitert hat, übernimmt der Lizenzgeber die Wartung bis zur Schnittstelle bzw. für die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen.
- (4) Updates (Versionen der Lizenz-Software mit kleinen Verbesserungen oder Fehlerbereinigungen) wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer im Internet zum Download einschließlich der dazugehörigen Dokumentation kostenlos zur Verfügung stellen. Alternativ bietet die Software eine automatische Aktualisierung über das Internet anhand eines entsprechenden Menüeintrages.
- (5) Upgrades (verbesserte und weiterentwickelte Versionen der Lizenz-Software) innerhalb der ersten 12 Monate ab Kaufdatum wird der Lizenzgeber dem Lizenznehmer auf einem geeigneten Datenträger einschließlich der dazugehörigen Dokumentation kostenlos zur Verfügung stellen. Eventuell anfallende Dienstleistungen (z.B. Installation, Customizing, Schulungen, etc.) werden gemäß aktueller Preisliste berechnet. Nach Ablauf der ersten 12 Monate sind Upgrades kostenpflichtig und werden gemäß aktueller Preisliste berechnet. Optional kann nach Ablauf des Upgraderechts ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser ist nicht Bestandteil dieses Kaufvertrages und wird durch einen separaten Wartungsvertrag geregelt.
- (6) Bestandteil der Lieferung ist eine Lizenznummer zur Freischaltung der jeweiligen Version. Den Freischaltcode erhält der Lizenznehmer telefonisch oder per Webfreischaltung über den entsprechenden Menüeintrag im Programm.
- (7) Der Kaufpreis beträgt für die Erstlizenz 1.995,00 € zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- (8) Eine Telefon-Hotline ist nicht Bestandteil dieses Kaufvertrages und wird durch einen separaten Support-Vertrag geregelt.

§ 2 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

- (1) Der Lizenznehmer darf das gelieferte Programm entsprechend der Zahl der erworbenen Lizenzen vervielfältigen und auf der gleichen Anzahl von Rechnern installieren.
- (2) Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

§ 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

- (1) Der Lizenznehmer darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Lizenznehmer jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware entfernen (deinstallieren).
- (2) Eine Installation auf mehreren Hardwaresystemen ist unzulässig, soweit der Lizenznehmer nicht eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erworben hat.
- (3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird mit der die Anzahl der erworbenen Lizenzen überschritten wird. Möchte der Lizenznehmer die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstations-Rechensysteme einsetzen, muss er für jedes Endgerät, auf dem die Software gespeichert oder ausgeführt wird, eine eigene Lizenz erwerben. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Lizenzgebühren zulässig.

§ 4 Dekompilierung und Programmänderungen

- (1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind - auch für den eigenen Gebrauch - nicht zulässig.
- (2) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.
- (3) Die unbefugte Dekompilierung, die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen sowie jede Programmveränderung führt zum sofortigen und umfassenden Verlust jeder Gewährleistung einschließlich eventueller Folgeschäden.

§ 5 Weiterveräußerung

- (1) Der Lizenznehmer darf die Software auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Lizenznehmer sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht des § 10 Abs. 1 dieses Vertrages nachzukommen oder den Käufer hierzu zu verpflichten.
- (2) Der Lizenznehmer darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Lizenznehmers.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Software avisor ist grundsätzlich für den Einsatz auf folgenden Microsoft Betriebssystemen konzipiert worden: Windows 2000, Windows XP. Obwohl avisor auf vielen Rechnerkombinationen getestet wurde, kann der Lizenzgeber die 100%-ige Kompatibilität zu jedweder Windows-Anwendung bzw. zu jedem Windows Drucker nicht garantieren. Eine solche Inkompatibilität stellt keinen Mangel im Sinne der Gewährleistungsübernahme dar.
- (2) Mängel der gelieferten Software werden vom Lizenzgeber innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Lizenznehmer behoben. Dies geschieht nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (3) Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Lizenznehmer Wandlung oder Minderung geltend machen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung des Lizenzgebers wird für alle Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sich die Haftung ergibt, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Im übrigen besteht, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparung, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Lizenznehmer und sonstige mittelbare Schäden, insbesondere Schäden an Hardware und Peripherie, für Folgeschäden sowie für Schäden an aufgezeichneten Daten und Datenträgern.
- (3) Eine absolute Fehlerfreiheit kann trotz umfangreicher, sorgfältiger Prüfung durch den Lizenzgeber und vom Lizenzgeber beauftragte Dritte nicht in allen Fällen garantiert werden. Eine Haftung für die Richtigkeit von Dateiinhalten ist daher ausgeschlossen.
- (4) Es ist für den Lizenznehmer notwendig und verpflichtend, Dateiinhalte zu überprüfen, bevor sie angewendet werden.
- (5) Der Lizenznehmer trägt selbst dafür die Verantwortung, dass eine Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verloren gegangenen Daten gewährleistet ist.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Der Lizenznehmer wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von 8 Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Datenträger sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lizenzgeber innerhalb weiterer 8 Werktage schriftlich mitgeteilt werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.
- (2) Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von 8 Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderungen gerügt werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Der Lizenznehmer stellt sicher, dass die bei ihm vorhandenen Datenverarbeitungsanlagen und Datenbestände dem jeweiligen Bundesdatenschutzgesetz, Landesdatenschutzgesetz sowie den jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften genügen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten und Datenbeständen.
- (2) Der Lizenzgeber stellt sicher, dass er im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages keine Handlungen vornimmt, die gegen bestehende Datenschutzbestimmungen verstoßen. Im Einzelfall stimmt sich der Lizenzgeber mit dem vom Lizenznehmer zu benennenden Verantwortlichen für die Datensicherheit (Datenschutzbeauftragter) ab.
- (3) Der Lizenzgeber stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Personen eine Verpflichtungserklärung im Rahmen von § 5 BDSG abgegeben haben und zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen Informationen als vertraulich zu behandeln und unbefristet geheim zu halten.

§ 10 Informationspflichten

- (1) Im Falle der Weiterveräußerung der Software ist dem Lizenzgeber der Übergang der Lizenzrechte unter Angabe von Namen und vollständiger Anschrift des Käufers schriftlich mitzuteilen. Dies kann durch den Verkäufer oder den Käufer geschehen und geschieht im Interesse einer ordnungsgemäßen Lizenzverwaltung und zur Vermeidung von Missverständnissen und/oder unberechtigter Nutzung der Software.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lizenzgeber behält sich das Eigentum an der dem Lizenznehmer gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.
- (2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Lizenznehmers sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lizenzgeber teilt dies dem Lizenznehmer ausdrücklich mit.
- (3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Lizenzgeber erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Lizenznehmer angefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

§ 12 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

- (1) Sofern der Lizenznehmer ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 13 Schriftform

- (1) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Lizenzgebers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Lizenzgeber hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 14 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

- (1) Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Lizenzgebers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

§ 15 Rechtswahl

- (1) Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 16 Gerichtsstand

- (1) Sofern der Lizenznehmer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Neuss als Gerichtsstand vereinbart.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen.
- (2) Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so umzudeuten, dass der mit ihr verfolgte Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Sollte dies nicht möglich sein, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die gesetzlich zulässig ist und dem beabsichtigten Vertragszweck möglichst nahe kommt.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Hinweis:

avisor können Sie als leicht eingeschränkte Demo-Version unter Anerkennung der übrigen oben stehenden Bedingungen kostenfrei testen. Wenn Sie sich gemäß den oben stehenden Bedingungen registrieren lassen, erhalten Sie eine Lizenznummer, mit der das Programm zur Vollversion freigeschaltet wird. Die Einschränkungen der Demoversion entfallen.

Anzahl registrierter Arbeitsplätze: 1
Dormagen, xx.xx.2007

- Lizenzgeber -
Ursula Iwanowski
Geschäftsführung

- Lizenznehmer -